

LPD kürzt rechtswidrig Schmerzensgeldansprüche der Beamt:innen

Wir sagen **NEIN** zu falscher Sparefroh-Politik der LPD Kärnten



Nach § 23b Gehaltsgesetz hat der Bund als besondere Hilfeleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen Heilungskosten, Schmerzensgeld und Einkommensverluste zu bevorschussen.

Die **LPD Kärnten streicht** in Ausübung des Dienstes verletzte KollegInnen, wie der BVwG jetzt bereits mehrfach festgestellt hat **zu Unrecht**, vom Gericht zuerkannte **Schmerzensgeldansprüche** und will mit fragwürdiger Rechtsauslegung den PolizistInnen nur einen geringen Teil bevorschussen.



Zum Glück steht den BeamtInnen der GÖD-Rechtschutz zur Seite und so konnten die Ablehnungsbescheide der LPD bereits wiederholt erfolgreich beeinsprucht werden.

Wenigstens ist die LPD nicht so knausrig, wenn es darum geht den Taubenkot im Sicherheitszentrum zu entfernen. Dafür gibt man jedes Jahr zig-tausende von € aus.



Wäre man hier auch so sparsam, würde es bei der LPD Kärnten ganz schön zum Himmel stinken.

Wenn KollegInnen in Ausübung des Dienstes verletzt werden, haben sie auch Anspruch auf ausreichende Unterstützung seitens der LPD

Meint EUER
FSG-Team Kärnten



FSG Homepage



FSG-APP



Apple



Google

